

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/11/7 2Ob718/51, 3Ob454/53, 2Ob1206/27, 1Ob99/62, 1Ob88/09m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.1951

Norm

ABGB §143

ABGB §154 C

Rechtssatz

Der Unterhaltsanspruch nach § 154 ABGB setzt Vermögenslosigkeit des Elternteiles voraus. Vermögenslosigkeit ist schon dann anzunehmen, wenn der Unterhaltsbedürftige zwar Vermögen hat, jedoch nur solches, das zur Besteitung des Unterhaltes nicht verwertbar ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 718/51
Entscheidungstext OGH 07.11.1951 2 Ob 718/51
- 3 Ob 454/53
Entscheidungstext OGH 13.07.1953 3 Ob 454/53
Beisatz: Nicht erst bei Dürftigkeit beider Eltern. (T1) Veröff: SZ 26/190
- 2 Ob 1206/27
Entscheidungstext OGH 13.12.1927 2 Ob 1206/27
Gegenteilig; Veröff: SZ 9/295
- 1 Ob 99/62
Entscheidungstext OGH 02.05.1962 1 Ob 99/62
- 1 Ob 88/09m
Entscheidungstext OGH 09.06.2009 1 Ob 88/09m
Vgl auch; Beisatz: Der Unterhaltsanspruch eines Elternteils mindert sich nach § 143 Abs 3 Satz 1 ABGB insoweit, als ihm die Heranziehung des Stammes des eigenen Vermögens zumutbar ist. Das setzt ein verwertbares Vermögen voraus. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0048127

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at